



# EU-Bescheinigung Antragsformular

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg

## Merkblatt



# EU-Bescheinigung: Antragsformular

Die IHK Aschaffenburg stellt Mitgliedsunternehmen und ihren Angestellten sogenannte EU-Bescheinigungen aus. Die EU-Bescheinigung dient als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der EU.

Die EU- bzw. EG-Bescheinigung nach Artikel 16 bis 19 der Richtlinie 2005/36/EG (früher Artikel 8 der Richtlinie 1999/42) ist eine **personenbezogene Bescheinigung**, in der **pro Dokument für eine Person** die der IHK nachgewiesenen beruflichen Tätigkeiten bescheinigt werden. EU-Bescheinigungen werden **nur von ausländischen Behörden verlangt**, nicht jedoch von Unternehmen.

Von EU-Bescheinigungen zu unterscheiden sind Bescheinigungen der **Kammerzugehörigkeit** oder **IHK-Mitgliedschaft**.

Für das Ausstellen einer EU-Bescheinigung berechnen wir eine Gebühr von 25,00 Euro. Eine EU-Bescheinigung enthält immer nur die Angaben für eine einzelne Person. Falls Sie für mehrere Personen EU-Bescheinigungen benötigen, dann multipliziert sich die o. g. Gebühr mit der Anzahl der Personen. Bitte füllen Sie für jede Person ein eigenes EU-Bescheinigungsformular aus.

Ob eine Arbeitsgenehmigung aufgrund der von uns ausgestellten EU-Bescheinigung im Ausland erteilt wird, bestimmen allein die dortigen Behörden. Wir empfehlen Ihnen daher, den Inhalt der EU-Bescheinigung mit der ausländischen Behörde vorab abzustimmen.

EU-Bescheinigungen werden von uns nur in deutscher Sprache ausgestellt.

*Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.*

*Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: IHK für München und Oberbayern.*